

12./XII. 1918

(Verbot der Ausfuhr von Effekten aus Ungarn.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Zahl 5211 M. E. folgende Regierungsverordnung: § 1. Es ist verboten, aus dem Gebiete Ungarns Obligationen, Aktien, Sparkasseneinlagebücher, Schecks oder andere Effekten, Geld, Juwelen oder ähnliche Werte in ein anderes Land oder auf dem Gebiete Ungarns an einen solchen Ort zu bringen (schicken), für den dies der Finanzminister im Verordnungswege verboten hat. Von dem Verbote kann in motivierten Fällen die Postsparkasse Ausnahmen gestatten. Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis sind unter Angabe der Effekten und des Ortes, aus welchem und nach welchem sie übergeführt werden sollen, bei der internationalen Abteilung der Postsparkasse zu unterbreiten, wo die gewünschten Aufklärungen mit den erforderlichen Beweisen zu erteilen sind. Auch die Ueberweisung von Geld an die im ersten Punkte bezeichneten Orte unterliegt der Wirksamkeit dieser Verordnung. Die Postsparkasse wird die Erlaubnis stets erteilen, wenn die Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung des Depots oder der Forderung einer außerhalb des Gebietes Ungarns ansässigen Person oder Firma geplant ist. Die Erlaubnis ist bei der Aufgabe auf die Post, Eisenbahn oder ein anderes Transportmittel vorzuweisen; sollte die Beförderung auf andere Weise geschehen, ist die Erlaubnis auf Wunsch den behördlichen Organen vorzuweisen. Zur Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung eines geringeren Wertes als 1000 Kronen ist eine Erlaubnis nur dann einzuholen, wenn der auszuführende Wert mit den in demselben Kalendermonat bereits ausgeführten, beziehungsweise überwiesenen Werten zusammen 1000 Kronen übersteigt. § 2. Der Postsparkasse steht das Recht zu, solchen Personen oder Firmen, bei denen sich die Notwendigkeit, Geld auszuführen, beziehungsweise zu überweisen, aus ihrem Geschäftsverkehr ständig ergibt, für eine zu bestimmende größere Summe ohne vorhergängige Anmeldung der einzelnen Fälle die Erlaubnis mit der Beschränkung zu erteilen, daß die innerhalb des Rahmens der erteilten Erlaubnis erfolgenden Exporte, Ueberweisungen, beziehungsweise Disponierungen unter Mitteilung der betreffenden Daten innerhalb eines von der Postsparkasse festzustellenden Präklusivtermins nachträglich anzumelden sind. § 3. Außer der durch die Postsparkasse zu erteilenden Erlaubnis sind stets auch die zur Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung der Werte im Sinne der bestehenden Normen (beispielsweise der Devisenverordnung, der Zahlungsverbote) erforderlichen Bewilligungen oder Zeugnisse beizubringen. § 4. Derjenige, der das in dieser Verordnung enthaltene Verbot verletzt oder anspielt, wird gemäß den Gefälligkeitsstrafbestimmungen bestraft. In solchen Fällen ist stets die Konfiskation des das Substrat der Handlung bildenden Wertes anzuordnen. Die Hälfte des Wertes des konfiszierten Gegenstandes gebührt — unabhängig von der dem Anzeiger nach den bestehenden Normen zukommenden Provision — demjenigen, der die Gefälligkeitsstrafhandlung angezeigt oder ermittelt hat, als Belohnung. § 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Mit ihrem Vollzuge wird der Finanzminister betraut. Wie wir vernehmen, wird die Vollzugsverordnung dieser Tage erscheinen.